

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

per E-Mail an:
info.dain@seco.admin.ch

12. August 2025

Vernehmlassung zur Genehmigung der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation Nr. 190 über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt und Nr. 191 zur Änderung von Normen infolge der Anerkennung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds als grundlegendes Prinzip

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. April 2025 geben Sie uns die Gelegenheit, zur Genehmigung der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) Nr. 190 über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt und Nr. 191 zur Änderung von Normen infolge der Anerkennung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds als grundlegendes Prinzip Stellung zu nehmen.

Genehmigung des Übereinkommens der IAO Nr. 190 über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt

Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt können eine Verletzung oder einen Missbrauch der Menschenrechte darstellen. Sie gefährden die Chancengleichheit im Berufsleben und sind inakzeptabel sowie mit menschenwürdiger Arbeit unvereinbar. Das Phänomen ist aktuell nach wie vor weltweit verbreitet. Eine veröffentlichte schweizerische Studie des Büros für Gleichstellung von Mann und Frau (EGB) und des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) zeigt, dass in der Schweiz rund ein Drittel der befragten Personen im Verlaufe ihres Berufslebens mit sexueller Belästigung konfrontiert waren. Gewalt und Belästigung bleiben in der Schweiz trotz ergriffenen Präventionsmassnahmen ein weit verbreitetes Problem. Neben der in der Schweiz bestehenden Gesetzgebung und Praxis ist das Übereinkommen Nr. 190 ein unverzichtbares Instrument zur Bekämpfung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt und sollte aus mehreren Gründen durch die Schweiz ratifiziert werden:

- Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt können wie obenerwähnt eine Menschenrechtsverletzung darstellen, was inakzeptabel und mit einer menschenwürdigen Arbeit unvereinbar ist. Eine Nichtratifikation würde die Glaubwürdigkeit der Schweiz schwächen und wäre dem Image der Schweiz als Gaststaat internationaler Organisationen wie auch der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in Genf abträglich;

- Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz haben nicht nur auf die Opfer, sondern auch auf die Unternehmen tiefgreifende und kostspielige Auswirkungen;
- die Schweiz wäre in naher Zukunft eines der einzigen westlichen Länder, welche das Übereinkommen nicht ratifiziert hätten. Die Schweiz würde riskieren, sich zu isolieren;
- die Ratifikation des Übereinkommens reiht sich in die Umsetzung verschiedener Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der Gleichstellungsstrategie 2030 des Bundesrates ein;
- die Ratifikation des Übereinkommens Nr. 190 erlaubt der Schweiz, sich solidarisch mit den Zielen des Übereinkommens zu zeigen ohne ihre Gesetze oder ihre Praxis, welche mit dem Übereinkommen kompatibel sind, anpassen zu müssen. Die im Übereinkommen Nr. 190 enthaltenen Flexibilitätsklauseln (bspw. Artikel 9 und 10 Buchstabe f) belassen dem Mitgliedstaat einen gewissen Handlungsspielraum, indem die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen auf das angemessene und praktisch durchführbare Mass beschränkt werden.

Die Genehmigung des Übereinkommens Nr. 190 bedarf keiner Anpassung bestehender Gesetze oder Verordnungen und schliesslich sind die Bestimmungen des Übereinkommens in der schweizerischen Rechtsordnung nicht direkt anwendbar.

Genehmigung des Übereinkommens der IAO Nr. 191 zur Änderung von Normen infolge der Anerkennung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds als grundlegendes Prinzip

Das Übereinkommen Nr. 191 hat zum Ziel, die Klarheit und Kohärenz des Korpus der völkerrechtlichen Arbeitsnormen sicherzustellen und die notwendigen Anpassungen an gewissen IAO-Instrumenten vorzunehmen. Im Juni 2022 beschloss die Internationale Arbeitskonferenz (IAK), ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld in die Liste der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit aufzunehmen. Diese Entscheidung hat Auswirkungen auf andere Instrumente der IAO, die sich auf die vier ursprünglichen Grundprinzipien beziehen (Vereinigungsfreiheit; Beseitigung aller Formen von Zwangs- und Pflichtarbeit; effektive Abschaffung der Kinderarbeit; Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf). Das Übereinkommen Nr. 191 zielt auf die Teilrevision von schlussendlich sieben Übereinkommen und einem Protokoll ab, um jene Bestimmungen zu aktualisieren. Diese Revisionen können nur mittels einer formellen Änderung der betreffenden Instrumente erfolgen.

Das Übereinkommen Nr. 191 ist rein technischer und formeller Natur, ohne wirkliche materielle Tragweite. Zur Ratifikation bedarf es weder der Annahme neuer noch der Anpassung bestehender Gesetze oder Verordnungen und das Übereinkommen Nr. 191 und dessen Bestimmungen sind in der schweizerischen Rechtsordnung nicht direkt anwendbar.

Die Ratifikation des Übereinkommens Nr. 191 ermöglicht es der Schweiz, einerseits sich für die Kohärenz der internationalen Arbeitsnormen einzusetzen und andererseits in Bezug auf ihre im Rahmen ihrer Freihandelsabkommen eingegangenen Verpflichtungen kohärent zu bleiben. Die Tatsache, dass rechtliche Instrumente der IAO nicht auf dem neuesten Stand sind, würde Rechtsunsicherheit schaffen und Verwirrung stiften.

Wir stimmen der Ratifizierung der beiden Übereinkommen zu.
Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Sig.
Sandra Kolly
Frau Landammann

Sig.
Yves Derendinger
Staatschreiber

Beilagen: - Fragebogen zu Nr. 190
- Fragebogen zu Nr. 191